

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>TARIFPOST 6 Reisedokumente</p> <p>(1) Ausstellung eines Reisepasses, Fremdenpasses oder Konventionsreisepasses 72 Euro</p> <p>(2) Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Änderungen 24 Euro</p> <p>(3) Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Konventionsreisepasses 24 Euro</p> <p>(4) Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union 24 Euro</p>	<p>TARIFPOST 6 Reisedokumente</p> <p>(1) Ausstellung eines Reisepasses, Fremdenpasses, Konventionsreisepasses mit Datenträger oder Reisepasses ohne Datenträger gemäß § 4a Paßgesetz 1992 (Notpass) 70 Euro</p> <p>(2) Ausstellung eines Reisepasses ohne Datenträger oder eines Reisepasses gemäß § 4a Paßgesetz (Notpass) für Kinder unter 12 Jahren 25 Euro</p> <p>(3) Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Änderungen 25 Euro</p> <p>(4) Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union 25 Euro</p>
<p>TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel</p> <p>(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels:</p> <p>1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafen transit, Visum A) 35 Euro</p> <p>2. Durchreisevisum (Visum B) 35 Euro</p> <p>3. Reisevisum (Visum C) 35 Euro</p> <p>4. Sammelvisum für den Flughafen transit, die Durchreise oder als Reisevisum für 5 bis 50 Personen 35 Euro plus 1 Euro pro Person</p> <p>5. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D) 75 Euro</p> <p>6. Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt (Visum D+C) 75 Euro</p>	<p>TARIFPOST 7 Visa</p> <p>(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreisetitels:</p> <p>1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafen transit, Visum A), Durchreisevisum (Visum B), Reisevisum (Visum C) 60 Euro</p> <p>2. Sammelvisum für den Flughafen transit, die Durchreise oder als Reisevisum für 5 bis 50 Personen 60 Euro plus 1 Euro pro Person</p> <p>3. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D; Aufenthaltsvisum, das gleichzeitig als Visum für den kurzfristigen Aufenthalt Gültigkeit besitzt, Visum D+C) 75 Euro</p>

(keine Entsprechung)

(keine Entsprechung)

(keine Entsprechung)

- (2) Gebührenfrei sind der Antrag auf und die Erteilung:
1. eines Visums für Dienstreisen in Diplomatenpässen oder eines Diplomatenvisums in gewöhnliche Reisepässe,
 2. **eines Visums in ein Laissez-passer der Vereinten Nationen oder eines Visums, das auf Grund einer völkerrechtlichen Verpflichtung kostenlos auszustellen ist,**
 3. eines Visums für Dienstreisen in Dienstpässe oder eines Dienstvisums in gewöhnliche Reisepässe,
 4. eines Visums in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,
 5. eines Visums für Studenten und Stipendiaten an österreichischen Universitäten und Hochschulen sowie an der Diplomatischen Akademie **für einen Studienaufenthalt bis zu sechs Monaten oder wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde,**
 6. **eines Visums an Vortragende und Gastforscher** an österreichischen Universitäten und Hochschulen sowie an der Diplomatischen Akademie, **wenn ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde,**
 7. eines Visums für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen,

- (2) Die Visumgebühr für Drittstaatsangehörige von Staaten, mit denen die Europäische Union ein Sichtvermerksabkommen betreffend eine Änderung der Visumgebühren geschlossen hat, wird für die unter Abs. 1, Z 1 genannten Visa durch diese Abkommen festgesetzt.
- (3) Die Visumgebühr für Drittstaatsangehörige von Staaten mit denen die Europäische Union ein Sichtvermerksabkommen – aufgrund eines Mandates des Rates, das vor dem 1.1. 2007 erteilt wurde – verhandelt, beträgt bis zum Ende dieser Verhandlungen, längstens aber bis zum 1. 1. 2008 für die unter Abs. 1, Z 1 genannten Visa €35,-.
- (4) Gebührenfrei sind der Antrag auf und die Erteilung eines Visums für:
 1. Kinder unter 6 Jahren,
 2. Schüler, Studenten, postgraduierte Studenten und begleitende Lehrer im Rahmen einer Reise zu Studien- oder Ausbildungszwecken,
 3. Forscher aus Drittstaaten im Sinne der Empfehlung 2005/761/EG (ABl. L 289/23 vom 3.11.2005) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen,
 4. begünstigte Drittstaatsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 11 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG, BGBl. I Nr. 100).
- (5) Von der Gebühr für Antrag auf und Erteilung von Visa kann im Einzelfall Abstand genommen werden bei Beantragung eines Visums:
 1. für Dienstreisen in Diplomatenpässe oder eines Diplomatenvisums in gewöhnliche Reisepässe, **(entfällt)**
 2. für Dienstreisen in Dienstpässe oder eines Dienstvisums in gewöhnliche Reisepässe,
 3. in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,
 4. für Studenten und Stipendiaten an österreichischen Universitäten und Hochschulen sowie an der Diplomatischen Akademie,
 5. **für Ausländer hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst** an österreichischen Universitäten und Hochschulen sowie an der Diplomatischen Akademie,
 6. für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 7. für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder einschließlich der Begleitpersonen,
 8. für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 9. für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsoptionen oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung.

<p>politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,</p> <p>8. eines Visums für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder einschließlich der Begleitpersonen,</p> <p>9. eines Visums für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,</p> <p>10. eines Visums für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsoptionen oder Opfern der politischen oder rassistischen Verfolgung,</p> <p>11. eines Visums für folgende Angehörige eines österreichischen Staatsbürgers oder eines in Österreich zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers, die selbst nicht österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger sind:</p> <p>a) für seinen Ehegatten sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,</p> <p>b) für seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt.</p> <p>EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993 sind.</p> <p>(3) Erteilung eines Aufenthaltstitels, soweit die Berufsvertretungsbehörden nach den einschlägigen Bestimmungen des Fremdenengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997 in der geltenden Fassung zur Erteilung ermächtigt sind 75 Euro</p> <p>(4) Ausfolgung eines durch eine Behörde mit Sitz im Inland erteilten Aufenthaltstitels</p> <p>1. befristeter Aufenthaltstitel 75 Euro</p> <p>2. unbefristeter Aufenthaltstitel 130 Euro</p> <p>(5) Gebührenfrei ist der Antrag auf und die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Lehrer, Vortragende und Gastforscher für einen Aufenthalt bis zu sechs Monaten, wenn die Lehr-, Vortrags- oder Forschungstätigkeit von einem Rechtsträger im Sinne des § 1 Absatz 1 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der geltenden Fassung entgolten wird.</p> <p><i>(keine Entsprechung)</i></p>	<p><i>(entfällt)</i></p> <p><i>(entfällt)</i></p> <p>§ 17. (9) Tarifpost 6 und 7 in der Anlage zu § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/200X, treten mit dem 1. Jänner 2007 in Kraft. Dieses Bundesgesetz ist in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2006 noch auf alle Vorgänge anzuwenden, für die der Abgabensanspruch vor dem 1. Jänner 2007 entstanden ist.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------